

Göppingen, 19. März 2022

Testpflicht in Göppinger Kindertageseinrichtungen – veränderte Regelungen ab dem 19. März 2022

Sehr geehrte, liebe Eltern,

aufgrund der veränderten Verordnungslage gibt es Veränderungen in unserem bisherigen Ablauf im Rahmen der Testpflichten.

Diese Veränderungen betreffen:

- Die Zahl der erforderlichen Pflicht-Testungen wird reduziert, es sind ab dem 19. März nur noch **zwei** Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests vorgeschrieben.
- Die fünfmalige Wiedereintrittstestung nach einer Corona-Infektion innerhalb der Gruppe entfällt.
- Die Quarantänebefreiungen und damit auch die Befreiung von der Testpflicht für Kinder wurden neu gefasst.

Im Einzelnen:

Häufigkeit der Tests:

- Bei einer Betreuung von bis zu maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche muss ein negatives Corona Schnell- bzw. Selbsttestergebnis in der Einrichtung vorgelegt werden.
- Bei einer Betreuung ab dem vierten Tag pro Woche in Betreuung muss ein zweites, negatives Corona Schnell- bzw. Selbsttestergebnis in der Einrichtung vorgelegt werden.

Wenn Ihr Kind also die gesamte Woche in der Kindertageseinrichtung ist, muss dieses Testergebnis montags und donnerstags abgegeben werden.

Für ungetestete Kinder gilt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen grundsätzlich ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Ihr Kinder unterliegt keiner Testpflicht, wenn einer der in § 1 Nummer 11 CoronaVO Absonderung genannten Möglichkeiten erfüllt ist. Dieser Auszug ist in der Anlage 1 aufgeführt.

Positives Testergebnis Ihres Kinder

Sollte ein Testergebnis positiv ausfallen, kann Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen. Ihr Kind muss sich nach den Vorgaben der Corona-Verordnung Absonderung in die häusliche Isolation begeben und sich unverzüglich **mittels PCR-Test oder externem Schnelltest auf das Coronavirus testen lassen.**

Der Verpflichtung zum Testen kann durch Schnell- und Selbsttests entsprochen werden:

Schnelltest:

Durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eines negativen Testergebnisses (erhältlich bei Durchführung eines Tests in offiziellen Testzentren, Arzt oder Apotheken), das nicht älter als 24 Stunden ist, kann dieser Verpflichtung nachgekommen werden.

Selbsttest:

Die Selbsttest-Sets erhalten die Erziehungsberechtigten direkt in der Einrichtung kostenfrei ausgehändigt. Diese Tests werden ausschließlich im häuslichen Umfeld durch die Erziehungsberechtigten bei und mit ihren Kindern durchgeführt. Die Erziehungsberechtigten bescheinigen die Testdurchführung auf dem Formblatt, das jeweils mit den Test-Sets ausgehändigt wird. Dieses vollständig ausgefüllte Formblatt ist dann beim Betreten der Einrichtung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass Testzeitpunkt und Kindertageseinrichtungsbesuch den Zeitraum von 24 Stunden nicht überschreitet.

Die vorgelegten Nachweise werden in der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und dann regelkonform vernichtet.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Einschränkungen der Betreuungszeiten aber auch Gruppenschließungen bei Erkrankungen des Personals weiterhin möglich sind. Bitte beachten Sie, Ihr Kind nur in die Kindertageseinrichtung zu bringen, wenn es symptomfrei ist.

Die Selbsttests stellen wir derzeit weiterhin kostenfrei zur Verfügung – auch für Kinder, die quarantänebefreit sind und die Eltern dies wollen. Bitte beachten Sie, dass für jeden Test der Ergebnisbogen für Ihr Kind in der Kindertageseinrichtung abgegeben werden muss. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung, gemeinsam unsere Kinder und Mitarbeitenden zu schützen.

Der Zutritt in die Einrichtung für Erwachsene ist weiterhin nur mit FFP 2-Maske möglich.

Für Rückfragen stehen Ihnen die pädagogischen Fachkräfte und Leitungen unserer Einrichtungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Königeter, Diakon

Anlage 1:

Auszug: § 1 Nummer 11 CoronaVO Absonderung – 19. März 2022

11. „Quarantänebefreite Person“ ist jede nicht positiv getestete asymptomatische Person, die

- a) mindestens drei Einzelimpfungen erhalten hat und deren letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist,
- b) lediglich zwei Einzelimpfungen erhalten hat und deren zweite Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- c) einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung erhalten hatte und die anschließend mindestens zwei Einzelimpfungen erhalten hat,
- d) einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung erhalten hatte und die anschließend lediglich eine Einzelimpfung erhalten hat, welche nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- e) eine Infektion durch einen positiven PCR-Test darlegen kann und deren Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- f) positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend eine Einzelimpfung erhalten hat, wenn die Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- g) eine Einzelimpfung erhalten hat und nach Erhalt dieser Einzelimpfung positiv mittels PCR-Test getestet wurde und bei der die entsprechende Probenentnahme mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt,
- h) eine Einzelimpfung erhalten hat, nach Erhalt dieser Einzelimpfung positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend eine weitere Einzelimpfung erhalten hat,
- i) positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend mindestens zwei Einzelimpfungen erhalten hat, oder
- j) zwei aufeinanderfolgende Einzelimpfungen erhalten hat und anschließend positiv mittels PCR-Test getestet wurde, wenn die entsprechende Probenentnahme mindestens 28 Tage zurückliegt;